

ÄRZTLICHES ZEUGNIS über die gesundheitliche Eignung für den Beruf

„Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / staatlich geprüfter Kinderpfleger“

zur Vorlage bei der Berufsfachschule für Kinderpflege,
Frauensschulstr. 1, 83714 Miesbach, Tel.08025-99730

für Frau /Herrn

.....

geb. am in

Anschrift

Vorinformation

für die untersuchende Ärztin / den untersuchenden Arzt und die Untersuchte / den Untersuchten:

Ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung ist nach der Schulordnung für die Berufsfachschule für Kinderpflege (§5 BFSO HwKiSo) die Voraussetzung für die Aufnahme der Berufsausbildung zur Staatlich geprüften Kinderpflegerin / zum staatlich geprüften Kinderpfleger. Die abgeschlossene Berufsausbildung berechtigt zur Tätigkeit als pädagogische Mitarbeiterin / als pädagogischer Mitarbeiter in sozialpädagogischen Einrichtungen zur Betreuung von Säuglingen, Kleinkindern, Schulkindern sowie von Behinderten. Die Eignung für diese (auch im Sinne der Aufsichtspflicht) verantwortliche Tätigkeit schließt insbesondere folgende Krankheitsbilder aus:

- erhebliche Störungen des Seh – und Hörvermögens, die nicht genügend korrigiert werden können (mit Brille bzw. Hörgerät)
- Sprachstörungen
- ansteckende Krankheiten
- starke Beeinträchtigung des Stütz- und Bewegungsapparates, insbesondere auch der Hände
- schwere, nicht medikamentös sicher einstellbare zerebrale Anfallsleiden
- Psychosen (auch Defektzustände nach solchen), Neurosen, schwere Verhaltensstörungen
- Rauschmittel-, Medikamenten- und Alkoholabhängigkeit
- oder weitere, die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit beschränkende Zustände

Im Allgemeinen genügt die Untersuchung durch die Hausärztin / den Hausarzt. Gegebenenfalls ist eine darüberhinausgehende weitere fachärztliche Begutachtung erforderlich.

Nach der von mir durchgeführten Untersuchung ist die/der Untersuchte für den Beruf als
Kinderpfleger/in

geeignet

nicht geeignet

.....

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

Stand Oktober 2025